

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

51 (28.9.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. September 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 65590. B. Beförderung landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement.	Nr. 65743. B. Winterfahrplan 1885/86.
Nr. 65642. G.D. Abhaltung der Assistentenprüfung.	Nr. 64486. B. Villetverkauf in Gasthöfen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 64425. R. Dienstanweisung für die Vorsteher der Eisenbahnmagazine etc.	Nr. 64647. B. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 64593. G.D. Personalsache.	Nr. 64960. B. Fehlen eines Gepäckstückes.
Nr. 65273. B. Uebereinkommen zum Vereins-Betriebsreglement.	Nr. 65221. B. Einführung von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn.
Nr. 65251. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1885/86.	Nr. 65053. B. Biertransportwagen.
	Nr. 65595. B. Abtelegraphiren von Zugverspätungsmeldungen.
	Nr. 65664. B. und Nr. 65771. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
	Verichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 65590. B. Beförderung landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement betreffend.

Am 1. Oktober l. J. wird behufs Erleichterung des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse nach den größeren Konsumplätzen in ähnlicher Weise, wie dies für Milch bereits geschehen ist, eine abonnementsweise Beförderung auf den badischen Bahnen eingeführt. Die Beförderungsbedingungen richten sich im Allgemeinen nach denjenigen für Milch, unterscheiden sich aber von letzteren im Wesentlichen dadurch, daß die Beförderung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sowie die Rückbeförderung der leeren Emballagen nur mit bestimmten Zügen, und zwar der Regel nach mit Güterzügen erfolgt, daß ein Mindest- und ein Höchstgewicht für ein einzelnes Stück sowie ein Mindesttagbetrag für einen Monat festgesetzt ist, sowie daß nicht nach jeder Station, sondern nur von jeder Station nach einzelnen größeren Konsumplätzen (vorläufig Würzburg, Heidelberg Hauptbahnhof, Mannheim, Karlsruhe Hauptbahnhof, Pforzheim, Baden, Freiburg, Basel und Konstanz) abgefertigt werden kann.

Die näheren Bedingungen sind dem Tarife zu entnehmen, von welchem den in Betracht kommenden Dienststellen die erforderliche Anzahl k. H. zugeht.

In Bezug auf die Ausführung der einzelnen Bestimmungen sowie auf die Rechnungsstellung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Die Stationen haben die bei ihnen eingehenden Abonnementsbestellungen f. S. an die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte einzusenden, welche die Abonnementsmarken anfertigen läßt und den Stationen unter Rückanschluß der Anmeldebeytheine übermittelt.

Die Marken sind vor der Abgabe an den Abonnenten nach Stückzahl und mit dem Betrage der Anfertigungsgebühr in das über jedes einzelne Abonnement zu führende Konto vorzumerken. Die Anmeldebeytheine werden, in einem besonderen Fascikel vereinigt, so lange beim Dienste aufbewahrt, als die betreffenden Abonnements dauern.

2. Stücke, welche nicht mit Marken versehen und solche, welche nicht von einem Versandschein begleitet sind, dürfen zur Beförderung im Abonnement nicht angenommen werden.

Der Eintrag der Sendungen in das Konto geschieht sofort nach erfolgter Auflieferung auf Grund des Versandscheins. Eingetragen wird die Anzahl der Stücke sowie das Gewicht derselben. Die Ermittlung des Gewichts und der Eintrag desselben in den Versandschein erfolgt durch das Personal der Versandsstation. Die im Versandschein vorgesehene Rubrik „Targewicht“ ist vom abfertigenden Beamten auszufüllen. Ein von dem wirklichen Gewicht abweichendes Targewicht kommt indessen nur in Betracht, wenn Stücke unter 10 kg aufgeliefert werden, welche gemäß Bestimmung des Tarifs mit 10 kg zur Berechnung zu ziehen sind; bei schwereren Stücken bildet das wirkliche Gewicht auch das Targewicht.

Der Versandschein ist mit dem Expeditionsstempel zu versehen.

3. Die Versandscheine sind gleichzeitig mit den Sendungen zu übergeben und zwar bei Zügen, welche von Güterpackern begleitet sind, diesen Bediensteten, bei den übrigen Zügen den Gepätschaffnern oder, falls solche nicht in den Zügen mitfahren, den Zugmeistern (Oberbeschaffnern).

Die Versandscheine sind in gleicher Weise zu behandeln wie andere Begleitpapiere (Frachtkarten, Gepätsalons) und auf der Empfangsstation sammt dem zugehörigen Gute der Expedition auszufolgen.

Die Empfangsexpedition hat die Versandscheine — nach Abonnements getrennt und nach dem Tage der Ausstellung geordnet — mit ihrer Güterrechnung und unter Verzeichnung in dem dazu gehörigen Lieferchein an die Hauptkontrolle I einzusenden.

Die Rückbeförderung der leeren Emballagen geschieht lediglich auf Grund der an denselben befestigten Abonnementsmarken, und findet eine Einschrift derselben nicht statt.

Die Verladung geschieht bei Unterwegsgüterzügen in geeignete Unterwegs- oder Sammelwagen, bei anderen Güterzügen, soweit möglich, im Gepäts- oder Personalwagen, nöthigenfalls auch in besonders einzustellende Güterwagen.

4. Am Schlusse des Monats sind die Konten in der Spalte „Gewicht in Kilogramm“ abzuschließen, worauf nach Maßgabe der Ziffer 8 der Abonnementsbedingungen die Tage zu berechnen und schließlich letztere mit den Markenherstellungskosten, sofern solche zu erheben sind, einzuziehen ist.

Da die gestundete Taxe den Betrag von 100 Mark nicht überschreiten darf, so sind bei größeren Sendungen auch im Laufe des Monats Taxberechnungen anzustellen, und wenn die Taxe den Höchstbetrag erreicht, Abschlagszahlungen in diesem Betrage einzuziehen.

Ueber die geleisteten Zahlungen ist dem Abonnenten auf Verlangen Bescheinigung zu erteilen.

Für die richtige Taxerhebung in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten sind die Rechner verantwortlich. Sollte der Abonnent mit der Zahlung im Rückstande bleiben, so sind weitere Abonnementssendungen zur Beförderung nicht mehr anzunehmen; auch ist in solchen Fällen über die Sachlage Anzeige hierher zu erstatten.

5. Die eingegangenen Beträge sind im Kassentagebuch zu vereinnahmen.

Die Konti bilden einen Bestandtheil der Güterrechnung. Die Erhebungsbeträge werden im Abschlusse der Güterrechnung unter D.=Z. I auf der freien Zeile zwischen Ziffer 2 und 3 verrechnet. Werden auf einer Station mehrere Konti geführt, so sind deren Beträge in eine Zusammenstellung aufzunehmen und in einer Summe in den Rechnungsabschluß zu übertragen.

6. Impressen zu Abonnementsanmeldungen und Versandscheine werden den in Betracht kommenden Stationen durch das Material- und Drucksachenbureau erstmals unverlangt zugehen. Der spätere Bedarf ist im Wege der geordneten Impressenbestellung zu beziehen. Für die Konti können die für Milchabonnements hergestellten Impressen, bis zum Erscheinen einer neuen Impresse unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks benützt werden.

7. Die Dienststellen haben sich mit den neuen Vorschriften über die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Abonnement gehörig vertraut zu machen und etwaigen Interessenten auf Wunsch Auskunft zu erteilen; denselben kann hierbei, soweit der Vorrath reicht, ein Exemplar der Abonnementsanmeldungen, welche die Bedingungen enthalten, ausgefolgt werden.

8. Die Züge, mit welchen die Beförderung von Abonnementssendungen sowie die Rückbeförderung der leeren Emballagen stattfinden darf, werden in den Beförderungsvorschriften für die Dauer des jeweiligen Fahrplans bekannt gegeben. Auf Grund derselben hat jede Güterstation zum Anschlage am Schalter eine Bekanntmachung zu fertigen, aus welcher zu ersehen ist

a. Auf den Stationen, von welchen die Abfertigung von Abonnementssendungen stattfindet:

Die Zeit des Abgangs der für die Beförderung von Abonnementssendungen benützbaren Züge in der Richtung nach denjenigen Stationen, nach welchen die Beförderung im Abonnement zulässig und erfahrungsgemäß zu erwarten ist; ferner die Zeit der Ankunft der Züge, mit welchen die leeren Emballagen zurückbefördert werden.

b. Auf den Stationen, nach welchen Abonnementssendungen abgefertigt werden können:
Die Zeit der Ankunft der Züge, mit welchen Abonnementssendungen befördert werden dürfen, und die Zeit des Abgangs derjenigen Züge, mit welchen die leeren Emballagen zurückbefördert werden. Sofern einzelne Züge, welche für die Rückbeförderung der leeren Emballagen bestimmt sind, auf gewissen Stationen nicht anhalten, so sind letztere namentlich aufzuführen.

Die Großh. Betriebsinspektoren werden sich gelegentlich ihrer Anwesenheit auf den Stationen Ueberzeugung verschaffen, ob das bezügliche Plakat ordnungsgemäß ausgefertigt und angeschlagen ist.

9. Das Stations- und Fahrpersonal ist über die neuen Bestimmungen zu unterrichten.

Karlsruhe, den 25. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 65642. G.D. Die Abhaltung der Assistentenprüfung betreffend.

Der Beginn der nächsten Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst ist auf

Montag den 19. November l. J. festgesetzt.

Hiezu werden alle diejenigen Gehilfen diesseitiger Verwaltung zugelassen, welche den Bedingungen des § 18 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 26) entsprechen.

Die Anmeldungen zur Prüfung, welchen die vorgesehnten Dienststellen unter näherer Aeußerung darüber, ob die betreffenden Gehilfen den Voraussetzungen gedachter Verordnung namentlich hinsichtlich der Leistungen und der Führung entsprechen, die Personalakten beizufügen haben, sind längstens bis zum 20. Oktober l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 26. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstanweisungen.

Nr. 64426. R. Von den Dienstanweisungen

1. für die Vorsteher der Eisenbahnmagazine,
2. für die ständigen Magazinarbeiter und die ständigen Arbeiter in den Kyanisfranstalten

sind Neuauflagen erschienen, welche den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren l. H. zugehen werden.

Die in diesen Dienstanweisungen enthaltenen Abänderungen haben sodann alsbald in Kraft zu treten.

Personalsache.

Nr. 64593. G. D. Der Vorstand der Großh. Eisenbahnhauptkasse, Großh. Finanzrath Seiger, wurde seiner Function als Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes der Eisenbahnbetriebskrankenkasse enthaben und wurde an dessen Stelle der Großh. Oberbuchhalter Ludwig Holz zum Mitglied und Vorsitzenden dieses Kassenvorstandes ernannt.

Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 65273. B. Zum Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen ist der Nachtrag I ausgegeben worden.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 65251. B. Die „Beförderungsvorschriften“ für den Winterdienst 1885/86, enthaltend die Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gepäck, Gefangenen, lebenden Thieren, Dienstkorrespondenzen, Dienstgeldsendungen und Gütern werden den Großh. Bezirksbeamten in der in Folge der Verfügung vom 22. Mai v. J. Nr. 34546. B. bezeichneten Anzahl zur weiteren Vertheilung k. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 65743. B. Güterzug 874 erhält nächsten Winter folgenden Kurs: Basel Ngbhf. ab 12¹⁰, Leopoldshöhe an 12¹⁸. Die Dienstfahrpläne sind entsprechend abzuändern.

Billetverkauf in Gasthöfen.

Nr. 64486. B. Am 23. September l. J. ist die Billetausgabestelle im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen für die Dauer der Wintermonate geschlossen worden.

Personenverkehr.

Nr. 64647. B. Im Verzeichniß der der öffentlichen Krankenpflege dienende Vereine (Verordnungs-Blatt Nr. 41 v. J. 1884) ist unter Pos. 12 (Schwestern vom Orden des hl. Franziskus in Jegenkohl) als weitere Zweigniederlassung nachzutragen: „Sigmaringen“.

Fehlendes Gepäckstück.

Nr. 64960. B. Seit 31. August d. J. fehlt in Dos

zu Gepäckkarte Nr. 775 Baden—Luzern 1 Pack, bestehend aus 4 zusammengebundenen Kistchen Malerartikel, 17 kg schwer.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, sofort genaue Nachforschungen nach dem fehlenden Gegenstande anzustellen und im Auffindungsfalle der diesseitigen Generaldirektion unverweilt Anzeige zu erstatten.

Thierbeförderung.

Nr. 65221. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 17100. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 38) wird bekannt gegeben, daß das Großh. Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn unter folgenden Bedingungen gestattet hat:

1. Die Einfuhr an der südlichen Landesgrenze darf nur in Konstanz und nur am Freitag erfolgen.
2. Die einzuführenden Schweine müssen in Konstanz durch den Bezirksthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die Transporte müssen spätestens 7 Uhr Abends vor dem Tag der Einfuhrung bei dem Bezirksthierarzt angemeldet werden. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.
3. Sobald bei der Untersuchung ein seuchenverdächtiges Thier gefunden wird, muß der ganze Transport über die Landesgrenze zurückgewiesen oder, wenn das nicht thunlich sein sollte, in geeigneten Räumen polizeilich abgesperrt werden.

Wagensache.

Nr. 65053. B. Bierbrauereibesitzer Fr. Schrödl in Heidelberg hat für seine Bierversendungen ab Heidelberg einen Biertransportwagen angeschafft, welcher in den diesseitigen Wagenpark eingereiht worden ist.

Dieser Wagen ist mit der Nummer 10050 und mit dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn, sowie auf beiden Langseiten mit der Aufschrift: „Fr. Schrödl'sche Bierbrauerei in Heidelberg“ und mit einem Bild (großes Faß) versehen und soll in jeder Hinsicht als Wagen der badischen Bahn behandelt werden, mit der Maafgabe jedoch, daß derselbe nach der Entladung jeweils ohne Zuweisung nach Heidelberg zurückzusenden ist.

Telegraphenwesen.

Nr. 65595. B. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei Handhabung der Vorschriften für den Fahrdienst, welche dadurch hervorgerufen werden können, daß eine oder

mehrere Stationen einer Bahnstrecke von eingetretener Zugverspätung nicht rechtzeitig Kenntniß erhalten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Aufrufen von Stationen mittels Sammelruf zur Empfangnahme einer Zugverspätungsmeldung nicht statthaft ist, vielmehr die Bestimmungen in §. 29 der Vorschriften über die dienstliche Benützung des Bahntelegraphen bezw. der Verfügung Nr. 19771. B. Verordnungsblatt Seite 53 vom Jahre 1880, auch für die Abgabe von Cirkulartelegrammen, welche Zugverspätungen enthalten, maßgebend sind und daher jede der beteiligten Stationen zur Empfangnahme des Telegramms besonders aufzurufen ist.

Mittheilungen.

Nr. 65664. B. Die der königlichen Eisenbahndirektion Erfurt unterstellte Hauptlinie Eichicht-Probstzella, mit Anschluß in Eichicht an die Bahn Gera-Eichicht, in Probstzella an die Bayerische Staatsbahn nach Stockheim, ist mit den Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella dem Gesamtverkehr übergeben worden.

zella an die Bayerische Staatsbahn nach Stockheim, ist mit den Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vorkommung zu machen.

Nr. 65771. G.D. Die Mecklenburgische Südbahn ist in den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen aufgenommen worden und wird daselbst durch die Centralverwaltung für Sekundärbahnen (H. Vachstein in Berlin) vertreten.

Verichtigung.

Im Verordnungsblatt Nr. 49, Bekanntmachung 62945. B., Seite 173, Spalte 1, Zeile 8 v. u. steht z. N. (zur Rückseite) statt (zur Rückreise).

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Die Stationen Unterloquitz, Marktglöblich und Probstzella sind dem Gesamtverkehr übergeben worden.